

lichen Stimmen wieder zum Mitgliede des Vereinsausschusses gewählt ist. — Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen. Der Verband hat 500 M. beigesteuert. — Unsere Jubilare: Herr Max Paschke, die Herren Paul und Heinrich Stalling, Herr Bernhard Staar, Herr Georg Kreyenberg.

Aber die Klassenverhältnisse können wir hier wohl hinweggehen; sie kommen nachher als besonderer Punkt der Tagesordnung zur Beratung. — Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes. Das wird ebenfalls nachher zur Beratung kommen. — Arbeitslast des Vorstandes. — Zu allen diesen Punkten wird das Wort nicht gewünscht.

Meine Herren, dann kommen wir zu unseren toten Helden, die für das Vaterland gestorben sind. Sie alle, Chefs und Gehilfen und Markthelfer, die den Tod für das Vaterland erlitten haben, können unseres treuesten Gedenkens und unserer tiefsten Dankbarkeit gewiß sein. Ich bitte Sie, sich zum Zeichen dessen von Ihren Plätzen zu erheben. (Geschlecht.)

Meine Herren, damit wären wir am Ende des Jahresberichts angelangt. Bis jetzt hat niemand etwas zu erwähnen gewünscht. — Herr Staar hat das Wort.

Herr Bernhard Staar, Berlin:

Meine Herren! Ich möchte hier noch eine kurze Anfrage an den Vorstand richten, und zwar betrifft das etwas, was im Geschäftsbericht nicht steht, wovon mir aber durch den Jahresbericht des Berliner Sortimentervereins Kenntnis geworden ist. Es handelt sich darum, daß ein Barsortimenter einem Sortimentter, der ihm die Kommission gekündigt hatte, geschrieben haben soll: wenn er die Kündigung der Kommission aufrechterhalte, würde das Barsortiment diesem Sortimentter in Zukunft weder bar, noch in Rechnung etwas liefern. Nach dem Jahresbericht des Berliner Sortimentervereins hat der Vorstand die Sache in die Hand genommen. Leider habe ich aber nichts davon gehört, in welcher Weise die Angelegenheit geregelt worden ist. Ich nehme an, daß diese Frage, die für uns Sortimentter sowohl wie auch für den Verlag und das Kommissionsgeschäft von eminenter Wichtigkeit ist, in einer für beide Teile zufriedenstellenden Art und Weise erledigt wurde. Vielleicht ist der Vorstand so liebenswürdig, darüber Auskunft zu geben.

Vorsitzender:

Meine Herren! Wir haben im Jahresbericht die Angelegenheit nicht erwähnt, weil man ja in solchen Fällen möglichst von einer Namensnennung absieht; in diesem Falle würde dies ja seinen Zweck verfehlen, da in unserm Kreise wohl jeder weiß, wer gemeint ist. Da nun aber die Anfrage an uns gekommen ist, so sind wir gern bereit, über die Sache Rede und Antwort zu stehen, und ich bitte Herrn Ritschmann, dazu das Wort zu nehmen.

Herr Paul Ritschmann, Berlin:

Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Angelegenheit ganz kurz um folgendes. Das Barsortiment Boldmar in Berlin hatte mit einem Berliner Sortimentter von Anfang des Krieges bis Mitte September einen Briefwechsel, der sich in der Hauptsache um die Berechnung der Provision und Zinsen für einen fällig gewordenen, aber nicht bezahlten Barsortiments-Saldo drehte. Die Angelegenheit wurde dadurch erledigt, daß die Firma Boldmar sich bereit erklärte, den Saldo des Barsortiments auf Leipziger Kommissionskonto zu übernehmen und somit das Barsortiments-Konto glatt abzuschließen. Die Berliner Sortimentterfirma erklärte am 14. September ihr Einverständnis mit diesem Vorgehen. Der Briefwechsel setzte sich dann fort bis Ende Oktober, und zwar wegen der Wiedereröffnung eines Quartalskontos, das die Sortimentterfirma bei Boldmar gehabt hatte. Die Firma Boldmar sagte: »Ich will dir wieder ein Vierteljahrskonto eröffnen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß du dich für die Zukunft verpflichtest, keine Widerspenstigkeit gegen unsere Zinsberechnungen bei etwa fällig werdenden und nicht bezahlten Saldo eintreten zu lassen; außerdem können Barsortimentssaldo nicht auf Leipziger Kommissionskonto übernommen werden.« Hiermit wollte sich das Sortiment nicht einverstanden erklären und kündigte Boldmar die Kommission zum 1. Januar 1915. Darauf kam ein Brief der Firma Boldmar in Leipzig an den Sortimentter, worin die Zurücknahme dieser Kündigung angeraten wurde; andernfalls würde nicht nur der Bezug in Rechnung, sondern auch der Bezug gegen bar der betreffenden Firma vom Barsortiment gesperrt werden, die Firma Boldmar wäre außerdem in der Lage, das andere Bar-

sortiment — also die Firma Koehler — zu veranlassen, nichts mehr — auch nicht gegen bar — zu liefern.

Meine Herren, das war der Stand der Angelegenheit, als der Vorstand des Berliner Sortimentervereins das ganze Material erhielt, und da wir geglaubt haben, daß es sich hier nicht um eine Sache handle, die Berlin allein angeht, sondern um eine, die für den ganzen Buchhandel von eminenter Bedeutung ist, so haben wir uns von Verbands wegen damit beschäftigt. Wir haben einen langen Briefwechsel mit Boldmar gehabt, und die Firma hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier um eine Maßregelung durch den Sortimentter handle. Wir haben uns dem nicht anschließen können: eine Kündigung kann unseres Erachtens nie eine Maßregelung sein; weder juristisch noch sonst irgendwie ist das haltbar. Formell, meine Herren, ist die Firma Boldmar in Leipzig im Recht, wenn sie das Konto einer Firma schließt, denn § 5 der Satzungen verneint den Lieferungszwang; tatsächlich jedoch ist es dem Vorstand erschienen, daß hier ein Fall vorliegt, an den bei Schaffung des § 5 der Satzungen kein Mensch gedacht hat. Das liegt in der Natur des Barsortiments begründet: das Barsortiment ist mehr oder minder ein Vermittler geworden zwischen Verlag und Sortiment; ein großer Teil des Verlages übergibt dem Barsortiment seine Artikel nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß an jeden regulären Sortimentter geliefert wird, zum mindesten gegen bar. Ein ganz erheblicher Teil des Verlages wird vom Barsortiment zudem in Kommission bezogen. Hier ist es ganz klar, daß der Verlag das Barsortiment lediglich als eine wohlfeile und bequeme Auslieferungsstelle in Leipzig betrachtet. Sollte da das Barsortiment dazu übergehen dürfen, die Lieferung einem Sortimentter auch gegen bar zu sperren in den Fällen, wo der Sortimentter andere, gar nicht mit dem Barsortiment zusammenhängende Geschäftszweige der betreffenden Firma nicht berücksichtigt, so wäre damit nicht nur für das Sortiment eine sehr erhebliche Gefahr heraufbeschworen, sondern unseres Erachtens könnten auch der Verlag und das Leipziger Kommissionsgeschäft nicht mit derartigen Geschäftsmaßnahmen einverstanden sein. Der Verlag wäre ganz besonders gefährdet, und das Mißtrauen gegen das Barsortiment müßte außerordentlich wachsen, wenn geheime Verträge zwischen den Barsortimentern existieren, wie hier in diesem Briefe klipp und klar gesagt wird, dahingehend, daß ein Barsortimenter unter allen Umständen bei Kündigung der Kommission auch die anderen Barsortimenter veranlassen könne, die Lieferung vollständig zu sperren; oder kurz gesagt: dem Sortimentter, der der Firma Boldmar die Kommission in Leipzig entzieht, könnte in Zukunft die Lieferung bei sämtlichen Barsortimenten in Leipzig, Berlin und Stuttgart und deren Verlagsgeschäften gesperrt werden. Meine Herren, das sind Zustände, an die niemand bei Schaffung des § 5 gedacht hat und die wir wohl alle unter keinen Umständen gutheißen können.

Es dürfte sich auch ganz zwanglos eine weitere Folgerung anschließen: es könnten, nicht die jetzigen Besitzer des Barsortiments, aber vielleicht ihre Nachfolger dazu übergehen, bei Neugründungen zu sagen: entweder ihr übergebt uns die Kommission, oder wir liefern euch nichts vom Barsortiment. Das sind alles Folgen, die sich aus diesem Präzedenzfall ergeben könnten.

Die Firma Boldmar sagt nun: Es handelt sich hier um eine Maßregelung. Wie ich vorhin schon sagte, ist das ganz und gar nicht der Fall. Vor allen Dingen sehen wir nicht die Schließung des Kontos als das Schlimmste an, sondern vielmehr den Zusammenschluß der Barsortimenter und diesen Geheimvertrag. Noch vor ganz kurzer Zeit, nämlich im November vorigen Jahres, hat das Reichsgericht folgende Entscheidung gefällt:

»Ist es nun auch richtig, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Verhängung oder Androhung der Lieferungssperre an sich nicht als eine sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 B. G. B. anzusehen ist, so kann sie doch diesen Charakter annehmen, wenn sie dazu dient, in unerlaubter Weise von dem Gesperrten oder mit einer Sperre Bedrohten die Vornahme einer Handlung zu erzwingen.«

Meine Herren, dieser Fall liegt hier vor. Die Firma Boldmar hat den Betreffenden gezwungen, ihr die Kommission zu belassen oder andernfalls die Nachteile in den Kauf zu nehmen; und es wird in den meisten Fällen wohl so sein, daß der Sortimentter die Mühe und die Kosten, die auch dem obsiegenden Teile zufallen, scheut und